

HERZLICH WILLKOMMEN

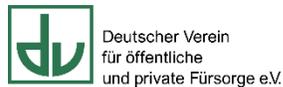
zur Veranstaltung
„Teilhabe am Arbeitsleben –
Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter nach dem BTHG“

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



Dr. Florian Steinmüller

Wissenschaftlicher Referent/Stv. Projektleitung

Matthias Dehmel

Wissenschaftlicher Referent



Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Tag 1, 11. Oktober 2018

- Überblick über Hintergrund, Inhalte und Umsetzungsstand des BTHG sowie über Aktivitäten des Projekts „Umsetzungsbegleitung BTHG“
- Andere Leistungsanbieter
 - rechtliche Grundlagen
 - Sichtweise und Erfahrungen der WfbM
 - Sichtweise und Erfahrungen der Inklusionsbetriebe
- Fachausschuss und Teilhabeplanverfahren
- Zuverdienstprojekte

Tag 2, 12. Oktober 2018

- Budget für Arbeit
 - rechtliche Grundlagen
 - Erfahrungen aus Modellprojekten
 - Erfahrungen und Erfolgsfaktoren in Niedersachsen



Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

DAS BUNDESTEILHABEGESETZ IM ÜBERBLICK

- 2015: Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- BTHG entwickelt das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK weiter
- Ziele des BTHG:
 - gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen
 - keine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe entstehen zu lassen und die bestehende Ausgabendynamik durch Verbesserungen in der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe zu bremsen



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Überblick

- BTHG: Artikelgesetz – Art. 1: SGB IX
- SGB IX, Teil 1 – Allgemeine Vorschriften:
 - Stärkung und verbindlichere Ausgestaltung, ohne dabei das gegliederte System in Frage zu stellen
- SGB IX, Teil 2 - Eingliederungshilferecht:
 - Neuregelung der aus dem SGB XII herausgelösten und reformierten Eingliederungshilfe
- SGB IX, Teil 3 - Schwerbehindertenrecht:
 - Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

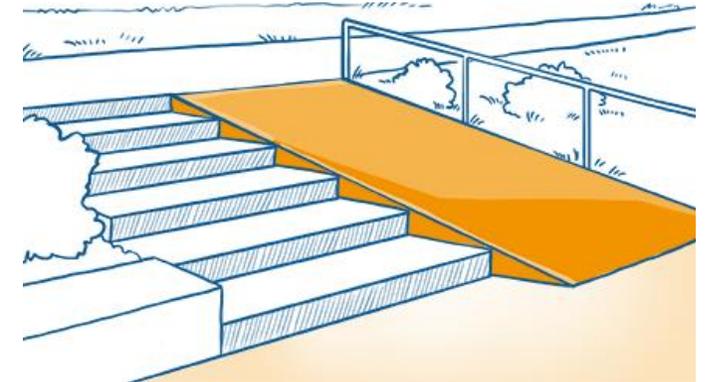
SGB IX, Teil 1

- SGB IX, Teil 1:
 - Neudefinition des Behinderungsbegriffs mit Orientierung an der ICF
 - „Leistungen wie aus einer Hand“ – Teilhabeplanverfahren sowie Kooperation und Koordination der Rehabilitationsträger; Prävention und frühzeitige Erkennung von Rehabilitationsbedarfen
 - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (2018-2022)
 - Stärkung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung

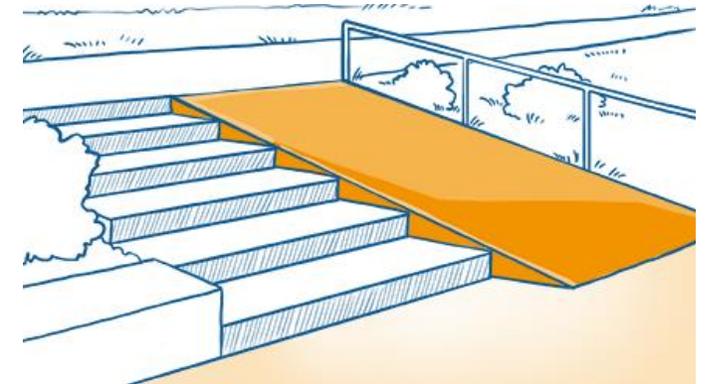


- SGB IX, Teil 2:
 - von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung – Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen
 - Weiterentwicklung des Vertragsrechts
 - Veränderung der Gesamtplanung (ab 2018 im SGB XII, ab 2020 im SGB IX n.F.)
 - Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes
 - Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises (ab 2023)

- Das BTHG tritt in vier Stufen in Kraft, beginnend mit dem 30.12.2016 bis zum 01.01.2023
- 1. Reformstufe (01.01.2017/01.04.2017):
 - Änderungen im Schwerbehindertenrecht
 - 1. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung
- 2. Reformstufe (01.01.2018):
 - Einführung SGB IX, Teil 1 und 3
 - vorgezogene Veränderungen in der Eingliederungshilfe: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, beim Gesamtplanverfahren (im SGB XII) und beim Vertragsrecht



- 3. Reformstufe (01.01.2020):
 - Einführung SGB IX, Teil 2
 - Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen
 - 2. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung
- 4. Reformstufe (01.01.2023):
 - Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe



- Wirkungsuntersuchung (Art. 25 Abs. 2 BTHG; 2017-2021)
- modellhafte Erprobung (Art. 25 Abs. 3 BTHG; 2017-2021)
- Finanzuntersuchung (Art. 25 Abs. 4 BTHG; 2017-2021)
- Untersuchung der Wirkung der Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises (Art. 25 Abs. 5 und Art. 25a § 99 BTHG; 2017-2018)
- Evidenzbeobachtung der Länder (§ 94 Abs. 5 BTHG; ab 2020)
- Umsetzungsbegleitung (Art. 25 Abs. 2 BTHG; 2017-2019)



Projektlaufzeit:

**Mai 2017 bis
Dezember 2019**

Projektgeber

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Projektträger



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

16 (2018) bzw. **12** (2019) eigene und mehr als **25** externe

Veranstaltungen

aktuell **5** Mitarbeiter/innen

Websitezugriffe:

ca. **10.000**
Besucher/Monat

ca. **160 Fragen und Beiträge**

über die Website

- Begleitung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen; Zielgruppen darüber hinaus: Leistungserbringer, fachspezifische Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen
- Transport von Intention, Hintergrund und Regelungsinhalten des BTHG in die Fachöffentlichkeit
- Information und Erfahrungsaustausch über die grundlegenden Veränderungen und rechtlichen Änderungen durch zielgruppenspezifische Veranstaltungen und auf dem Internetportal www.umsetzungsbegleitung-bthg.de
- Projekt bezieht sich v. a. auf Änderungen in Teil 2 SGB IX-neu



- Auftaktveranstaltung 27./28.11.2017 – Dokumentation online
- Vertiefungsveranstaltungen 2018/2019
- Regionalkonferenzen 2018/2019
- Informations- und Dialogportal auf www.umsetzungsbegleitung-bthg.de
- fachliche Begleitung durch einen Projektbeirat
- Einbindung der Expertise von Menschen mit Behinderungen
- Einbindung der Länder
- Abschlussveranstaltung 16./17.09.2019

- insgesamt 22 Vertiefungsveranstaltungen in 2018 und 2019; bundesweit; adressiert an ca. 50 Personen pro Veranstaltung
- 08.11. - 09.11.2018: Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen, Frankfurt-Rodgau
- werden 2019 fortgesetzt – Themenschwerpunkte: Soziale Teilhabe, Teilhabe an Bildung, Vertragsrecht, Bedarfsermittlung, Gesamt- und Teilhabeplanverfahren, Schnittstelle EGH-Pflege
- Themen werden flexibel an den aktuellen Bedarf angepasst

Regionalkonferenz Nord

HH, HB, NI, SH, MV
25.-26. Juni 2018
Hamburg

Regionalkonferenz Ost

BE, BB, SN, ST, TH
6.-7. Dezember 2018
Berlin

Regionalkonferenz West

Nordrhein-Westfalen
21. November 2018
Düsseldorf



Regionalkonferenz Bayern

(im Rahmen der ConSozial)
7.-8. November 2018
Nürnberg

Regionalkonferenz Süd

BW, HE, RP, SL
13.-14. Mai 2019
Stuttgart

- wurde umgesetzt von der Agentur DEMOS Gesellschaft für E-Partizipation mbH
- Gewährleistung von Barrierefreiheit mit Hilfe von Kontrastverhältnissen, Screenreader-Funktion, Tastatur-Navigation, Mobiler App und ausgewählten Elementen in Leichter Sprache
- Funktionen des Internetportals:
 - Informations- und Diskussionsportal zum BTHG und seiner Umsetzung,
 - Online-Fachdiskussionen zu ausgewählten Themen (zeitlich begrenzt),
 - wachsendes Kompendium an Fragen, Antworten und Praxisbeispielen (BTHG-Kompass),
 - „Seismographen-Funktion“,
 - Wissens- und Kompetenztransfer sowie Austausch der Akteure,
 - Nicht-öffentliches Forum für Leistungsträger der Eingliederungshilfe,
 - Webinare/Erklär-Videos zu Fachthemen.

UMSETZUNGSSTAND



2

- Erarbeitung von Ausführungsgesetzen
- Bestimmung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX)
- Abweichung nach oben von dem vorgesehenen Prozentsatz der Bezugsgröße (40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV) im Kontext des Budgets für Arbeit (§ 61 Abs. 2 SGB IX)
- Nähere Bestimmung des Instruments zur Bedarfsermittlung (§ 118 Abs. 2 SGB IX n.F.)

- In 10 Bundesländern wurden Ausführungsgesetze verabschiedet (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein)
- In 3 Bundesländern liegen derzeit Gesetzentwürfe vor (Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Thüringen)
- Zudem haben 4 Bundesländer ein zweites Ausführungsgesetz angekündigt (Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein)

UMSETZUNGSSTAND

Träger der Eingliederungshilfe

- Baden-Württemberg: Stadt- und Landkreise
- Bayern: Bezirke
- Berlin: Land Berlin, vertreten durch die Bezirksämter (Übergangsregelung bis Ende 2019)
- Hamburg: Freie und Hansestadt Hamburg
- Hessen: kreisfreie Städte und Landkreise, Landeswohlfahrtsverband Hessen („Lebensabschnittsmodell“)
- Mecklenburg-Vorpommern: Landkreise und kreisfreie Städte
- Nordrhein-Westfalen: Landschaftsverbände sowie Kreise und kreisfreie Städte
- Saarland: Saarland
- Sachsen: kreisfreie Städte, Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV)
- Sachsen-Anhalt: Land
- Schleswig-Holstein: Landkreise und kreisfreie Städte

UMSETZUNGSSTAND

Träger der Eingliederungshilfe (laut Gesetzentwurf)

- Brandenburg: vsl. Landkreise und kreisfreien Städte sowie Land
- Rheinland-Pfalz: vsl. Land sowie Landkreisen und kreisfreie Städten
- Thüringen: vsl. Landkreise und kreisfreien Städte sowie Land

UMSETZUNGSSTAND

Budget für Arbeit – Höhe des Lohnkostenzuschusses

- Baden-Württemberg: 70 % (unbefristete Arbeitsverhältnisse) bzw. 60 % (befristete Arbeitsverhältnisse mit mind. 12 Monaten)
- Bayern: 48 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
- Berlin: 75 % des AN-Bruttolohnes, 40 % der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 Abs. 1 SGB IV
- Bremen: 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
- Hessen: 75 % des AN-Bruttolohnes, 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
- Niedersachsen: 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
- Nordrhein-Westfalen: 75 % des AN-Bruttolohnes, 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV, landesrechtliche Abweichung wird von LVR und LWL unterstützt
- Rheinland-Pfalz: bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, bis zu 60 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

UMSETZUNGSSTAND

Budget für Arbeit – Höhe des Lohnkostenzuschusses

- Sachsen: 75 % des AN-Bruttolohnes, 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
- Sachsen-Anhalt: 75 % des AN-Bruttolohnes, 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
- Thüringen: 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

UMSETZUNGSSTAND

Bedarfsermittlungsinstrumente

- Baden-Württemberg: BEI_BaWü, Erprobungsphase bis Ende 2018, landesweite Anwendung ab 2019 geplant
- Bayern: Bildung einer Arbeitsgruppe durch BayTHG I, bisherige Vereinbarungen u.a. keine Core-sets, aktuell Prüfung des BEI_BaWü
- Berlin: Vorstudie (Engel/Beck 2018) - HMB-Verfahren ausgeschlossen, Berliner Rehabilitations- und Behandlungsplan bietet Potenzial für eine Weiterentwicklung, ebenso BEI_NRW und B.E.Ni
- Brandenburg: Brandenburger Kommission hat dem MASGF Einführung des ITP empfohlen, Rechtsverordnung geplant
- Bremen: Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit wissenschaftlicher Begleitung (Prof. Hirschberg), aktuell werden Empfehlungen der Arbeitsgruppe zum Instrument und zum Verfahren erarbeitet. Ziel ist der Einsatz des neuen Instruments ab 2020
- Hamburg: Überarbeitung des Hamburger Gesamtplans
- Hessen: ITP
- Mecklenburg-Vorpommern: Einführung Integrierte Teilhabeplanung (ITP M-V) zum 01.01.2018

UMSETZUNGSSTAND

Bedarfsermittlungsinstrumente

- Niedersachsen: BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni), Arbeitsversion 2.0 seit 20.07.2018 sowie Handbuch
- Nordrhein-Westfalen: BEI_NRW - Bedarfe ermitteln, Teilhabe gestalten, einheitlich für LVR und LWL
- Rheinland-Pfalz: -
- Saarland: -
- Sachsen: Beauftragung einer Studie bei der TU Dresden, Erprobung des ITP, landesweite Einführung des ITP Anfang 2019 geplant
- Sachsen-Anhalt: Übergangsinstrumentes (Bogen „ICF Erhebung Sachsen-Anhalt“) zur Übersetzung des Hilfebedarf in die Leistungsbereiche des Rahmenvertrages
- Schleswig-Holstein: Erarbeitung eines landesweit einheitlichen Instruments
- Thüringen: Einführung des ITP per Rechtsverordnung zum 01.01.2018



ANDERE LEISTUNGSANBIETER

Rechtliche Grundlagen



- Leistungen bei anderen Leistungsanbietern als neue Maßnahme des BTHG im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Inkrafttreten 01.01.2018 mit § 140 SGB XII (ab 2020 § 111 SGB IX n.F.) sowie § 60 SGB IX
- Sind keine „Arbeitgeber“, sondern
 - „Anbieter beruflicher Bildung oder Beschäftigung wie die WfbM“ (BAGüS 2017: 5).
 - „Andere Leistungsanbieter bieten berufliche Bildung oder Beschäftigung an, wie sie ansonsten in einer WfbM angeboten werden“ (BMAS 2017: 33).
 - „Andere Leistungsanbieter können alle Träger sein, die die fachlichen Anforderungen erfüllen“ (ebd.: 33; BAGüS 2017: 5).
- Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich und Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter WfbM

- Andere Leistungsanbieter müssen die Vorgaben der Werkstattverordnung bis auf sechs Ausnahmen (u. a. keine förmliche Anerkennung notwendig, keine Mindestplatzzahl, Beschränkung des Angebots auf (Teil-)Leistungen nach § 57 oder § 58 SGB IX) erfüllen
- Konkretisierung der Antragstellung durch die Bundesländer bzw. Träger der Eingliederungshilfe/Rehabilitationsträger
 - BA 2017: Fachkonzept für Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich bei anderen Leistungsanbietern
 - Arbeitsbereich u. a.: NI-Merkblatt mit Ausgestaltungskriterien für Leistungen im Arbeitsbereich sowie einer Übersicht der einzureichenden Unterlagen, Orientierungshilfe aus Thüringen
- Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen (§ 62 SGB IX): Inanspruchnahme von Leistungen einer WfbM und/oder einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern